

# Gemeinde Damshagen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Damsh/18/12815</b>
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich Datum: 09.10.2018 Verfasser: Habenstein, Gabriele
<b>Beschluss der Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Wallensteingraben-Küste" und "Stepenitz-Maurine"</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Gemeindevertretung Damshagen		

## **Sachverhalt:**

Bezugnehmend auf das 2016 in der Gemeinde Zierow abgeschlossene Gerichtsverfahren zur Gleichbehandlung der einzelnen Nutzungsarten und der daraufhin erfolgten Änderung in den Zu- und Abschlägen in der Gebührensatzung der Wasser- und Bodenverbände macht es sich erforderlich ab 2017 eine neue Satzung mit der entsprechenden Gebührenkalkulationen zu erlassen.

Aufgrund der Zu- bzw. Abschläge erhöht sich die Umlage an die Wasser- und Bodenverbände insgesamt um 9.350,00 € ab 2017.

Die neuen Zu- bzw. Abschläge können den im Amt vorliegenden Beitragsbüchern entnommen werden.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt die Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste und „Stepenitz-Maurine“ in der Gemeinde Damshagen zum 01.01.2017 einschließlich der Kalkulation.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	

	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen-Deckung der bereits erfolgten Ausgaben.

**Anlagen:**

Entwurf der Satzung

Synopse der der aktuellen und der neuen Satzung

Kalkulation der Gebührensätze WBV

# **Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz- Maurine“ vom .....**

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 ( GVOBl. M-V S. 777 ff.),  
der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird zuletzt geändert durch §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Damshagen vom \_\_\_\_\_ nachfolgende Satzung der Gemeindevertretung Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste erlassen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Damshagen ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben- Küste“ (Verband) und Stepenitztal-Maurine, der entsprechend § 61 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert §§ 106, 107 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Septemer 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Damshagen besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Damshagen hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## §2

### Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Damshagen nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigten im Gebiet der Gemeinde. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Damshagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## §3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Damshagen. Als niedrigste Flächeneinheit werden 1.000 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Damshagen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grund und Boden für 1,43 EUR.
- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Marine“ beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grund und Boden für den 0,81 EUR.

## §4

### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## §5

### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde Damshagen ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Damshagen von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

## § 6

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

## §7

### In- Kraft- Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wallensteingraben / Küste“ vom 01.01.2010 außer Kraft.

Damshagen, den.....

\_\_\_\_\_  
Mandy Krüger  
(Bürgermeisterin)

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

# Synopsis

## zwischen aktueller und neuer Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

<p>Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“</p> <p style="text-align: center;">- aktuell -</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben- Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVObI. M- V S. 669), <del>zuletzt durch Gesetz vom 05. Dezember 2007 (GVObI. M- V S. 377), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)</del>, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.</p> <p>(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Wallensteingraben-Küste“ und „Stepenitz-Maurine“</p> <p style="text-align: center;">- neu -</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Gemeinde Damshagen ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben- Küste“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVObI. M- V S. 669), zuletzt geändert §§ 106, 107 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228) in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. September 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.</p> <p>(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p>
---	---

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gegenstand der Gebühr</b></p> <p>(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs.2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden den nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten <del>oder sonstige Nutz- zugsberechtigten</del> der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. In den Fällen des § 1 Abs.2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandbeiträge zu leisten haben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührengegenstand</b></p> <p>(1) Die von der Gemeinde Damshagen nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten im Gebiet der Gemeinde Damshagen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>(2) Zum gebührentfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Damshagen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.</p> <p>(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, sofern diese für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.</p>

- aktuell -	- neu -										
<p align="center"><b>§3</b> Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke.</p> <p>(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Der Gebührensatz beträgt je angefangene</p> <table border="1" data-bbox="735 1111 975 2049"> <tr> <td></td> <td align="right">01.01.2010</td> </tr> <tr> <td>1,0 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke)</td> <td align="right">22,80 Euro</td> </tr> <tr> <td>1,0 ha sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze)</td> <td align="right">22,80 Euro</td> </tr> <tr> <td>1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche</td> <td align="right">11,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche</td> <td align="right">5,70 Euro</td> </tr> </table> <p>Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 2 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 1,0 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.</p>		01.01.2010	1,0 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke)	22,80 Euro	1,0 ha sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	22,80 Euro	1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	11,40 Euro	1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	5,70 Euro	<p align="center"><b>§3</b> Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke.</p> <p>(2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Der Gebührensatz für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grund und Boden für 1,43 EUR.</p> <p>(4) Der Gebührensatz für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Marine“ beträgt für das Jahr je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grund und Boden für den 0,81 EUR.</p>
	01.01.2010										
1,0 Hektar (ha) Bauland (Baugrundstücke)	22,80 Euro										
1,0 ha sonstige befestigte Fläche (z.B. Straßen, Wege, Plätze)	22,80 Euro										
1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzte Fläche	11,40 Euro										
1,0 ha forstwirtschaftlich genutzte Fläche	5,70 Euro										

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;"><b>§4</b> Gebührenpflichtiger</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.</p> <p>(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.</p> <p>(4) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§4</b> Gebührenpflichtiger</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist.</p> <p>(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.</p> <p>(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.</p> <p>(4) Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Damshagen die notwendige Unterstützung zu gewähren.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;"><b>§5</b></p> <p><b><u>Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festung und Fälligkeit</u></b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig.</p> <p>(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§5</b></p> <p><b><u>Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit</u></b></p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gemeinde ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 30.06. des Jahres fällig.</p> <p>(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.</p> <p>(4) Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen <del>des § 3 Abs. 1 Satz 3</del> oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">In- Kraft- Treten</p> <p>(1) <del>Diese Satzung tritt 01.01.2010 in Kraft.</del></p> <p>(2) <del>Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Damshagen vom 11.04.2008 und der Gemeinde Moor-Relofshagen vom 20.03.2008 über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben/ Küste außer Kraft.</del></p> <p>Damshagen, den 14.12.2009</p> <p>F.Knuth (Bürgermeister)</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">In- Kraft- Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Wallensteingraben / Küste“ vom 01.10.2010 außer Kraft.</p> <p>Damshagen, den</p> <p>Mandy Krüger (Bürgermeisterin)</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften</p>

**Gebührenkalkulation zur Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Stepenitz Maurine"**

Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes "Stepenitz Maurine" Je angefangene 1000 m<sup>2</sup> der Gesamfläche

der Gemeinde Damshagen runtergerechnet auf je 1000m<sup>2</sup> m<sup>2</sup> beitragsfähige Fläche

1. Flächenstatistik in m <sup>2</sup>	3.631.515,00	3.631,52	3.837			
Selbstzahler an den WBV	162,00	0,16	1			
Rest der zu veranlagenden Fläche	3.631.353,00	3631,353	3.836			
Beitrag an den Verband	2.807,94 €		2.807,94 €			
Verwaltungsgebühren 10 %	280,79 €		280,79 €			
			<u>3.088,73 €</u>			
Beitrag je angefangener 1000 m <sup>2</sup>	0,80 €					
Gemeindeeigene Flächen	3.836	einanzahlender Beitrag	3.068,80 €		0,80520 €	
	120	abzüglich	96,00 €			
		zu vereinnahmender Betrag	2.972,80 €			
Kontrollrechnung:	Gemeindeeigene Flächen +	zu veranlagende Flächen+	Selbstzahler	=	gesamte beitragsfähige Einheiten	
	120	+ 3.716	1	=	3.837	

1. Die Berechnungseinheiten pro Flurstücke wird festgesetzt. Kleinste Berechnungseinheit sind je angefangene 1000 m<sup>2</sup> die gesamten Gemeindeeigenen, Dinglichen Mitglieder sowie die Gemeindeeigenen Flächen. Zu ermitteln aus dem Beitragsbuch (Dingliche Mitglieder) und aus der Tabellen der Flurstücke und gemeindeeigene Flurstücke
2. Abzug der Selbstzahler von den gesamten Gemeindefläche  
= zu veranlagende Fläche
2. Beitrag lt. Beitragsbescheid
3. Hinzurechnung der Verwaltungsgebühr zum
4. Umzulegender Gesamtbeitrag
5. Berechnung je angefangene 1000 m<sup>2</sup> = Umzulegender Gesamtbeitrag / zu veranlagende Fläche
6. Berechnung der Kosten der Gemeindeeigenen Fläche = anzurechnende gemeindeeigene Fläche X Beitrag je angefangene 1000 m<sup>2</sup>
7. Nach Abzug der Kosten für gemeindeeigenen Fläche ergibt sich der zu vereinnahmende Beitrag

Gebührenkalkulation zur Satzung der Gemeinde Damshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"

Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbeischeides des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" runtergerechnet auf je **Je angefangene 1000 m<sup>2</sup> beitragsfähige**

1. Flächenstatistik in m <sup>2</sup>	34.796.977,00	34.796,98	37.575						
Selbstzahler an den WBV	167.273,00	167,27	342						
<b>Rest der zu veranlagenden Fläche</b>	<b>34.629.704,00</b>	<b>34629,704</b>	<b>37.233</b>						
Beitrag an den Verband	48.465,15 €		48.465,15 €						
Verwaltungsgebühren 10 %	4.846,52 €		4.846,52 €						
			<u>53.311,67 €</u>						
<b>Beitrag je angefangener 1000 m<sup>2</sup></b>	<b>37.233</b>	<b>einanzahlender Beitrag</b>	<b>53.243,19 €</b>						<b>1.43184 €</b>
Gemeindeeigene Flächen	1361	abzüglich	1.946,23 €						
		zu vereinnahmender Betrag	51.296,96 €						

Kontrollrechnung:	Gemeindeeigene Flächen +	+	zu veranlagende Flächen+	=	gesamte beitragsfähige Einheiten
	1361		35.872	=	37.575
			342	=	

1. Die Berechnungseinheiten pro Flurstücke wird festgesetzt. Kleinste Berechnungseinheit sind je angefangene 1000 m<sup>2</sup> die gesamten Gemeindeflächen, Dinglichen Mitglieder sowie die Gemeindeeigenen Flächen. Zu ermitteln aus dem Beitragsbuch (Dingliche Mitglieder) und aus der Tabellen der Flurstücke und gemeindeeigene Flurstücke
2. Abzug der Selbstzahler von den gesamten Gemeindefläche  
= zu veranlagende Fläche
3. Beitrag lt. Beitragsbescheid
4. Umzurechnung der Verwaltungsgebühr zum Umzurechnender Gesamtbeitrag
5. Berechnung je angefangene 1000 m<sup>2</sup> = Umzurechnender Gesamtbeitrag / zu veranlagende Fläche
6. Berechnung der Kosten der Gemeindeeigenen Fläche = anzurechnende gemeindeeigene Fläche X Beitrag je angefangene 1000 m<sup>2</sup>
7. Nach Abzug der Kosten für gemeindeeigenen Fläche ergibt sich der zu vereinnahmende Beitrag